
14079/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.06.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0077-I/4/2013

Wien, am 3. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2013 unter der **Nr. 14361/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unzureichende Unterrichtung des Nationalrates über EU-Vorhaben gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wer übermittelt die österreichischen Weisungen an den Ständigen Vertreter Österreichs für die Sitzungen des Ausschusses der Ständigen VertreterInnen?*
- *Wer erhält neben dem Ständigen Vertreter Österreichs diese Weisungen?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14363/J durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wann werden diese dem Parlament übermittelt?*
- *Wenn keine Dokumente bzw. diese nur unvollständig übermittelt wurden, was waren die Ursachen?*

Ich verweise auch hier auf die oben angeführte Beantwortung. Allgemein ist dazu noch auszuführen, dass sich aus Art. 23e Abs. 1 B-VG ergibt, dass Weisungen nicht unter den Begriff des „Vorhabens“ in Art. 23e Abs. 1 B-VG fallen (vgl. in diesem Sinne etwa *Öhlinger*, Art. 23e B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar [2002] Rz. 5; *Holzinger*, Die Auswirkungen der österreichischen EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht, JRP 1996, 160 [174]).

Mit freundlichen Grüßen